



Region Hannover

Der Regionspräsident

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit

► **Nr. 1369 (IV) AaA**

Hannover, 8. Juni 2018

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

Handhabung bzgl. Kennzeichenmitnahme bei Fahrzeugwechsel in den zuständigen Kfz-Zulassungsstellen der Region Hannover

Anfrage des Regionsabgeordneten Detlev Ulrich Aders vom 11. Mai 2018

Sachverhalt:

Die Kennzeichenmitnahme ist beim Wechsel von einem alten auf einen neuen PKW (ohne Umzug) gegen Entrichtung einer Gebühr möglich. Die Gebühren für die Kennzeichenmitnahme auf ein anderes Fahrzeug variieren je nach Zulassungsstelle. In der Region Hannover entspricht die Gebühr für eine Kennzeichenübernahme, die einer Reservierung eines Wunschkennzeichens.

Anfrage:

Vorbemerkung:

Bei „Mitnahmekennzeichen“ handelt es sich um Zulassungsvorgänge gem. § 13 der Fahrzeugzulassungsverordnung. Nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 FZV kann der Halter bei Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Zulassungsbezirk seiner für den neuen Wohnsitz zuständigen Zulassungsstelle mitteilen, dass das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll und die Fahrzeugpapiere zur Berichtigung vorlegen.

Bei einem Wechsel von einem alten auf einen neuen PKW (ohne Umzug) handelt es sich um eine Außerbetriebssetzung und Wiederzuteilung. Nach einer Außerbetriebssetzung eines Fahrzeuges kann sich ein Fahrzeughalter das Kennzeichen gem. § 14 FZV für die Wiederzulassung des Fahrzeuges befristet für die Dauer bis zu zwölf Monaten reservieren lassen. Erfolgt diese Reservierung nicht, wird das Kennzeichen nach Verarbeitung der Außerbetriebssetzung freigegeben und kann einem anderen Fahrzeug und somit auch einem Folgefahrzeug des bisherigen Halters zugeteilt, also übernommen werden. Erfolgt die Zulassung eines Folgefahrzeuges nicht sofort, kann, jedoch ohne Rechtsanspruch, auch eine Reservierung des Kennzeichens erfolgen. Eine Reservierungsfrist ist hierfür nicht vorgesehen, hier wird regelmäßig auf den Kundenwunsch Rücksicht genommen. Dabei handelt es sich um die gebührenpflichtige Zuteilung eines Wunschkennzeichens, die bei Zulassung des Fahrzeuges zu zahlen sind. Die Gebühren richten sich nach dem bundesweit geltenden Gebührentarif.

- 1 Wie viele Kennzeichenmitnahmen wurden in den Kfz-Zulassungsstellen in der Region (ohne LHH) im Jahr 2017 insgesamt beantragt?

Der Vorgang der Übernahme eines Kennzeichens auf ein Folgefahrzeug ist Teil des normalen Zulassungsverfahrens. Eine gesonderte Ausweisung / Statistik der beantragten Fälle erfolgt nicht, so dass die Frage nach der Anzahl nicht beantwortet werden kann.

- 2 Wie hoch waren die gesamten Einnahmen aus den Gebühren für Kennzeichenmitnahme (inkl. Reservierungsgebühren) im Jahr 2017?

Auch bei der Dokumentation der Einnahmen erfolgt keine Trennung hinsichtlich Kennzeichenübernahme und Reservierungsgebühren.

Eine Angabe ist daher zurzeit nicht möglich.

Die Anfrage wird daher zum Anlass genommen, nach Schaffung der technischen Voraussetzungen künftig eine Auswertung vornehmen zu können.

- 3 Beabsichtigt die Region, die Gebührensätze und Reservierungsfristen für Kennzeichenmitnahmen in den nächsten 3 Jahren zu ändern?

Die Region Hannover hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebührensätze und die Reservierungsfristen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der bundesweit geltenden Gebühren-Ordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit geltenden Fassung erhoben werden. Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr und sind zum Tatbestand Wunschkennzeichen, Freisetzung und Reservierung des Kennzeichens mit 10,20 € (Geb. Nr.221) zuzüglich 2,60 € (Geb. Nr. 230) vorgegeben.

- 4 Was spricht aus Sicht der Region dagegen, dass die Gebührensätze für eine Kennzeichenmitnahme im Verhältnis zum Wunschkennzeichen-Erwerb deutlich reduziert werden?

Siehe Antwort zu Frage 3

Anlage(n):

Keine